



Satzung
Budo-Club Berlin e. V.
Neufassung vom 23.11.2018 mit den Änderungen vom 29.03.2019

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Gliederung
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Maßregelung
- § 9 Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufwändungsersatz
- § 14 Ehrungen
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Abteilungen
- § 17 Kassenführung
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Datenschutz
- § 20 Haftung
- § 21 Auflösung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20.08.1974 gegründete Verein führt den Namen **Budo-Club Berlin** und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer VR 17331 B in das Vereinsregister eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein ist Mitglied in den Mitgliedsorganisationen (Sportfachverbände) des Landessportbundes Berlin e. V. (LSB), deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Die Sportfachverbände sind in der Regel Mitglieder des Landessportbundes Berlin e. V. bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes



(DOSB).

- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz, rot, gelb und weiß. Das Vereinszeichen besteht aus einem roten Innenkreis, der von schwarzen und weißen Linien durchzogen ist. Die horizontale schwarze Linie enthält in weißer Farbe den Schriftzug „BUDO-CLUB BERLIN e. V.“. Das obere Dreieck des roten Innenkreises enthält in weißer Farbe die Jahreszahl „1974“. Der rote Innenkreis ist in Reihenfolge von einem weißen Ring, einem schwarzen Ring, einem gelben Ring, einem schwarzen Ring, einem roten Ring und abschließend von einem schwarzen Ring umgeben. Der gelbe Ring enthält oben in roter Farbe mit schwarzem Rand die Buchstaben „BCB“. Das Vereinszeichen entspricht dem folgenden Bildmuster:



Das Vereinszeichen ist Eigentum des Budo-Clubs Berlin e. V.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Judo, Ju-Jutsu, Karate, Kick-Boxen und anderen Selbstverteidigungssportarten.
 - b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Die Teilnahme an Wettkämpfen erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit dem/der Sportwart/Sportwartin.
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - h) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit im Verein trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.



Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen erwachsenen Mitgliedern (aktiv oder passiv) nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) ordentlichen jugendlichen Mitgliedern (aktiv oder passiv) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) außerordentlichen erwachsenen Mitgliedern (nur aktiv) nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - d) außerordentlichen jugendlichen Mitgliedern (nur aktiv) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - e) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 11 (Stimmrecht und Wählbarkeit) mit allen Rechten und Pflichten ohne zeitliche Befristung angehören.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die bei ihrem Eintritt erklären, dem Verein nur für eine begrenzte Dauer zur Teilnahme an besonderen Übungsangeboten im Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport oder bei besonderen Übungsangeboten einer Abteilung angehören zu wollen. Sie haben unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 11 (Stimmrecht und Wählbarkeit) die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine rechtlich unselbständige Abteilung gegründet werden. Die finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.
- (2) Die sportlichen Angelegenheiten regeln die Abteilungen selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins betroffen wird. Die Abteilungsleitung kann nur mit Zustimmung des Vorstands Willenserklärungen abgeben und handeln rechtsgeschäftlich nur mit dessen schriftlicher Zustimmung.
- (3) Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der im Verein und in seinen Abteilungen bestehenden Ordnungen zu beantragen. Über die



Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme bedarf der schriftlichen Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, wobei mindestens 1 Vorstandsmitglied dem geschäftsführenden Vorstand (§ 12 Abs. 4) angehören muss. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der/die Sportwart/Sportwartin oder, sofern Abteilungen zu der entsprechenden Sportart gegründet worden sind, die entsprechenden Abteilungsvorstände. Die Aufnahme ist dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu geben, der der Aufnahme mehrheitlich widersprechen kann.
- (4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - b) Ablauf der zeitlich befristeten außerordentlichen Mitgliedschaft
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
 - e) Löschung des Vereins
- (6) Der Austritt ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist bei ordentlichen Mitgliedern mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Für außerordentliche Mitglieder ist eine fristlose Kündigung vor Ablauf der zeitlich befristeten außerordentlichen Mitgliedschaft zulässig. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Austritt nur durch Erklärung eines gesetzlichen Vertreters möglich.
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben werden von jedem ordentlichen Mitglied erhoben
 - a) bei Eintritt eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) jährlich ein Grundbeitrag
 - c) in Sonderfällen eine Umlage
 - d) jährlich ein Zusatzbeitrag für die Meldung des Mitglieds an die Fachverbände, denen der Verein angehört
 - e) ggf. ein Sonderbeitrag für die Teilnahme an besonderen Übungsangeboten des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben einen Sonderbeitrag und einen Grundbeitrag entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft und dem wahrzunehmenden besonderen Übungsangebot zu zahlen. Von Aufnahmegebühren und Umlagen sind sie freigestellt. Bei Umwandlung der außerordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr gemäß § 6 Abs. 1 a).
- (3) Der Jahresbeitrag ordentlicher Mitglieder, der sich aus dem Grundbeitrag und ggf. aus dem Sonderbeitrag zusammensetzt, ist bis zum 30. November des laufenden Jahres für das folgende Jahr im Voraus fällig. Bei Neuaufnahme eines ordentlichen Mitglieds wird der Jahresbeitrag mit Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrags sofort fällig.



- (4) Die Sonderbeiträge ordentlicher Mitglieder sind vor Beginn der besonderen Übungsangebote fällig.
- (5) Die Sonderbeiträge und die Grundbeiträge außerordentlicher Mitglieder werden mit Abgabe der Eintrittserklärung sofort fällig.
- (6) Die Beiträge gem. § 6 Abs. 3 sind ausschließlich auf das Girokonto des Vereins zu zahlen.
- (7) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (8) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten und haben bei allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
- (9) Die Höhe der Aufnahmegebühr für den Verein, des Grundbeitrages, des Sonderbeitrages und von Vereinsumlagen für ordentliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Die Sonderbeiträge und die Grundbeiträge außerordentlicher Mitglieder für die Teilnahme an den besonderen Übungsangeboten des Vereins werden vom Vorstand festgesetzt.
- (10) Die Kosten der Rechtsverfolgung bei Zahlungsverzug von fällig gewordenen Beiträgen sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Grundbeiträgen, Zusatzbeiträgen und ggf. Umlagen, die außerordentlichen Mitglieder zur Entrichtung von Grundbeiträgen und Sonderbeiträgen verpflichtet. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder gleichzeitig, für etwaige auf Grund der Vereinsmitgliedschaft entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzustehen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Stundung, Ermäßigung oder Erlassung von Beiträgen ist schriftlich zu dokumentieren und bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstands.
- (5) Die Mitglieder haben auf ihre zu den Übungsstätten, in die dazugehörigen Umkleieräume sowie in das Vereinsheim mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstigen Sachen selbst zu achten, da der Verein für die Beschädigung oder das Abhandenkommen dieser Sachen nicht haftet.
- (6) Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum sowie von Sport- und Übungsstätten sind die Mitglieder schadensersatzpflichtig. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Maßregelung



- (1) Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit mindestens einem Jahresgrundbeitrages, wenn das Mitglied mit der Zahlung trotz Mahnung mehr als sechs Monate in Verzug ist,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 Abs. 6.
- (2) Maßregelungen sind:
- a) Verweis (z. B. bei Handlungen gem. § 8 Abs. 1 a) oder d))
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins (z. B. bei Handlungen gem. § 8 Abs. 1 c) oder e))
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- (3) In den Fällen § 8 Abs. 1 a), c) oder d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Äußerung kann schriftlich erfolgen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- (4) Im Fall § 8. Abs. 1 b) erfolgt ein Ausschluss aus dem Verein ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.
- (5) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Wahl des/der Sportwartes/Sportwartin
 - g) Wahl des/der Jugendwartes/Jugendwartin
 - h) Wahl des Beschwerdeausschusses (§ 15 Abs. 1)
 - i) Festsetzung der Aufnahmegebühr für den Verein, des Grundbeitrages für ordentliche Mitglieder, des Zusatzbeitrages und von Vereinsumlagen sowie deren Fälligkeiten



- j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Satzungsänderungen
 - l) Beschlussfassung über Anträge
 - m) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 8 Abs. 3)
 - n) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 14
 - o) Bestätigung der gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung
 - p) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie muss bis spätestens zum 31. Mai des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 - (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Textform. Mitglieder, die eine E-Mail Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung ist darüber hinaus ohne Einhaltung einer Frist mit der vorgesehenen Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen, sofern der Verein über eine solche Homepage verfügt.
 - (4) Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im vollen Wortlaut mitgeteilt werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - (6) Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 1 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
 - (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3 Abs. 1 a) und c))
 - b) vom Vorstand
 - (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 - (10) Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 - (11) Die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder einen/eine durch ihn Beauftragten/Beauftragte geleitet. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen, der nicht dem Vorstand oder dem Abteilungsvorstand angehören sollte. Der Versammlungsleiter steht der Versammlung unparteiisch vor; er hat die Ordnungsgewalt. Wird kein Versammlungsleiter gewählt, muss die Mitgliederversammlung für die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes einen Wahlleiter wählen, der dem Vorstand nicht angehören darf.



- (12) Auf Einladung des Vorstandes dürfen Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (13) Die Abteilungsversammlungen werden durch den Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin oder einen/eine durch ihn/ihr Beauftragten/Beauftragte geleitet. Von den Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt.
- (14) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten/seiner Beauftragten und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.
- (15) Die Protokolle der Abteilungsversammlungen werden vom zuständigen Abteilungsleiter/von der zuständigen Abteilungsleiterin bzw. seinem Beauftragten/seiner Beauftragten und dem/der jeweiligen Schriftführer/Schriftführerin der Abteilung unterzeichnet und sind dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl ist unter Beachtung des § 18 Abs. 1 zulässig.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - d) dem Sportwart/der Sportwartin
 - e) dem Jugendwart/der Jugendwartin
 - f) den Abteilungsleitern, sofern Abteilungen im Verein gegründet wurden
- (2) Der/Die Jugendwart/Jugendwartin kann durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 b) und d)) gewählt werden und wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Gründung von Abteilungen wird der Jugendwart/die Jugendwartin von den jugendlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 b) und d)) der Abteilungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Erscheint eine Wahl durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 b) und d)) nicht zweckdienlich, so erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung oder bei Gründung von Abteilungen durch die Abteilungsversammlungen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:
 - a) der Vorsitzende/die Vorsitzende



b) der/die Stellvertretende Vorsitzende
c) der Kassenwart/die Kassenwartin
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- (6) Bei Gründung von Abteilungen werden die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen ausschließlich durch die Abteilungsversammlung gewählt. Verfügt die Abteilung über kein stimmberechtigtes Mitglied gem. § 11 Abs 1, so erfolgt die Wahl des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand kann Abteilungsversammlungen sowie Sitzungen der Ausschüsse einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (9) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal pro Halbjahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es fordern, muss innerhalb von sieben Tagen eine Sitzung einberufen werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens 1 Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand (§ 12 Abs. 4) angehören muss.
- (11) Die Einrichtung besonderer Übungsangebote bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterial und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährden.

§ 14 Ehrungen

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- (2) Ehrenmitglieder können auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12 Abs. 4) ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie an den Sitzungen ihres Abteilungsvorstandes teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung beschließen. Besondere Ehrungen für außerordentliche Verdienste im Verein werden vom Vorstand nach Anhörung oder auf Vorschlag beschlossen.

§ 15 Ausschüsse



- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschüsse einrichten oder bestehende auflösen, jedoch nicht den Beschwerdeausschuss.

§ 16 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen handeln im Rahmen ihrer Geschäftsführung zur Wahrnehmung der sportlichen Aufgaben eigenverantwortlich; sie unterstehen dabei der Gesamtverantwortung des Vereins. Sie regeln bei der Führung der Geschäfte ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins betroffen ist. Die Abteilungen müssen sich wirtschaftlich selbst tragen.
- (2) Die Organe einer Abteilung sind
 - a) Die Abteilungsversammlung
 - b) Die Abteilungsleitung
- (3) Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Abteilungsleitung
 2. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 3. Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung
 4. Beschlussfassung über Anträge
 5. Bestätigung des Abteilungsjugendwartes
 6. bei Bedarf Beschlussfassung über eine Abteilungsordnung.
- (4) Die ordentliche Abteilungsversammlung muss einmal im Jahr stattfinden und sollte grundsätzlich vor dem Termin der Jahreshauptversammlung des Vereins erfolgen. Zusätzlich können bei Bedarf außerordentliche Abteilungsversammlungen durchgeführt werden. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 7, 10 und 11 sind sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, Ehrenmitglieder aus der Abteilung sowie Mitglieder des Vorstands des Vereins. Stimmberechtigt sind nur die der Abteilung angehörenden volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gäste dürfen grundsätzlich an der Abteilungsversammlung teilnehmen. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsvorsitzenden/der Abteilungsvorsitzenden, dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden/der stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden. Sie ist nach Maßgabe von Absatz 1 gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt; sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleitungsmitglieder müssen volljährig sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Abteilungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Regelung des Sportbetriebs.
 - b) Vertretung der Abteilung im erweiterten Vorstand.
 - c) Berichterstattung im erweiterten Vorstand.
 - d) Vertretung der Interessen der Abteilung in den Sportfachverbänden, denen der Verein angehört, soweit nicht Interessen betroffen sind, die den Gesamtverein betreffen. In diesen Fällen bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes gem. § 12 der Satzung.



- e) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der jeweiligen
Abteilungsversammlung und des Vorstandes/erweiterten Vorstandes.
- (9) Sind die Mitglieder einer Abteilung nicht in der Lage, eine Abteilungsleitung zu wählen, ist der Vorstand berechtigt, ein oder mehrere volljährige Vereinsmitglieder bis zu einer Neuwahl mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.
- (10) Die Abteilungsversammlung jeder Abteilung kann bei Bedarf eine eigene Abteilungsordnung beschließen; sie darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstands (§ 12).

§ 17 Kassenführung

- (1) Für die Kassenführung besteht eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (2) Der Kassenwart./die Kassenwartin ist verpflichtet, nach Vorgabe des Vorstands übersichtliche und nachvollziehbare Aufzeichnungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins (einschließlich der Abteilungen) zu führen. Der Vorstand erstellt mindestens jährlich eine Einnahme- und Ausgabenübersicht und legt sie der Jahreshauptversammlung des Vereins vor.
- (3) Verbindlichkeiten und sonstige vertragliche Verpflichtungen des Vereins, einschließlich seiner Abteilungen, dürfen nur vom Vorstand oder mit seiner Zustimmung eingegangen werden.
- (4) Vor Inanspruchnahme vereinsfremder Mittel ist zu prüfen, ob eine solche vereinsinterne Deckung möglich ist.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, wobei in jedem zweiten Geschäftsjahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgen soll. Eine unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist ausgeschlossen.
- (2) Die zwei Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht abzugeben, der dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zu übermitteln ist. Wenn sich Beanstandungen ergeben, ist im Anschluss an die Kassenprüfung eine Schlussbesprechung mit dem Kassenwart/der Kassenwartin des Vereins durchzuführen.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e.V. bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigem Sportfachverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
- Name



- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Mitgliedsnummer
- Bankverbindung
- gesetzlicher Vertreter

Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V. bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Landessportbund Berlin e.V. bzw. an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Landessportbundes Berlin e.V. bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Dem zuständigen Sportfachverband werden die für dessen Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Namen und Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 20 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 21 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form (Neufassung) am **23.11.2018** von der Mitgliederversammlung des Vereins Budo-Club Berlin e. V. beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

